

SATZUNG

DES



ASV

BAD ENDBACH E. V.

SATZUNG DES ANGELSPORTVEREINS BAD ENDBACH E. V.

§ 1 NAME

Der Verein trägt den Namen „Angelsportverein Bad Endbach“ mit dem Zusatz e. V. als eingetragener Verein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 SITZ

Sitz des Vereins ist Bad Endbach.

§ 3 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Angelsports
 - b. des Tierschutzes
 - c. des Umweltschutzes
 - d. des Naturschutzes
 - e. der Jugend
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Errichten artgerechter Gewässerbiotope,
 - b. Wahrnehmen von Gewässerpatenschaften
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzgruppen auf dem Gebiet des Schutzes bedrohter Fisch-, Vogel- und Pflanzenarten,
 - d. Ausbildung der Mitglieder zum waidgerechten Fischen
 - e. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Casting),
 - f. Hinführen der Jugend zum Umweltschutz, insbesondere zum Gewässerschutz
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIED

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Sportfischerprüfung bestanden hat und im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.
Für passive Mitglieder gelten diese Voraussetzungen nicht.
Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

3. Der Austritt ist durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vorsitzenden.
4. Ausschlussgründe sind
 - a. Verstöße gegen die Satzung,
 - b. Verstöße gegen die Gewässerordnung,
 - c. vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit,
 - d. Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten,
 - e. Ausnutzen der Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. Verkauf oder Tausch von Beute.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb 14 Tagen beim Vorsitzenden schriftlich Widerspruch einlegen. Kann der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, entscheidet über den Ausschluss eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Übermittlung per Email ist zulässig. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten. Beantragen mehr als 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand eine Mitgliederversammlung, so hat dieser unter Beachtung der Sätze 1 und 2 unverzüglich einzuladen.
2. Ist die Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig zugegangen, ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig, es sei denn, diese erklärt sich ausdrücklich für nicht beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich der wesentliche Hergang der Versammlung, die behandelten Anträge im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis hierüber ergibt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Festsetzung der Jahresfangmenge,
 - e. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, wenn der Einzelbetrag pro Wirtschaftsgut 2.000,-- Euro übersteigt,
 - f. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschliessungsbeschluss.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Gewässerwart
 - f. dem Jugendwart
 - g. Beisitzern, die Stellvertretungspositionen übernehmen, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
3. Die Vorschriften des § 7 Ziffer 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zu nächsten Neuwahl einen Nachfolger zu benennen.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 9 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus
 - a. einer Aufnahmegebühr,
 - b. einem jährlichem Beitrag in Geld,
 - c. einem jährlichem Beitrag in Form einer Arbeitsleistung.
2. In der Mitgliederversammlung wird über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und den Verrechnungswert für nicht erbrachte Arbeitsstunden für das laufende Jahr entschieden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt fällig:
 - a. die Aufnahmegebühr am Tage des Aufnahmebeschlusses,
 - b. der jährliche Barbeitrag am 01. Januar,
 - c. die jährliche Arbeitsleistung in der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. November, soweit es die Witterung zulässt,
 - d. der Geldbetrag für nicht erbrachte Arbeitsleistung am 31. Dezember.

4. Von der Erbringung der Arbeitsleistung sind befreit:

- a. Bezieher von Altersruhegeld,
- b. Körperbehinderte mit einem Grad der MdE von 50% und höher,
- c. passive Mitglieder.

Der Nachweis hierüber ist in geeigneter Form dem Vorstand gegenüber zu erbringen. Die Befreiung gilt ab dem Kalenderjahr zu dessen Beginn die Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

5. Passive Mitglieder brauchen keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

6. Jugendlichen wird die Aufnahmegebühr gestundet. Sie leisten die Hälfte des übrigen Mitgliedsbeitrages. Für sie gilt die Hälfte der Jahresfangmenge. Jugendlicher in diesem Sinne ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Den Jugendlichen gleichgestellt sind auf Antrag Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder ihren Pflichtwehrdienst ableisten. Der Nachweis hierüber ist in geeigneter Form dem Vorstand gegenüber zu erbringen.

7. Als erbrachte Arbeitsleistung gelten die, die auf der dem Erlaubnisschein beigefügten Arbeitskarte eingetragen und durch ein Vorstandsmitglied bestätigt sind.

8. Ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Monat im Rückstand, ist ihm kein Erlaubnisschein zu erteilen und eine bereits erteilte Erlaubniskarte zurückzufordern. Die Rechte aus der Erlaubniskarte erlöschen ab dem Tage des Zugangs der Rückforderung.

§ 10 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse und den Nachweis über das Vereinsvermögen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Niederschrift verbleibt bei der Jahresrechnung. Sollte ein Kassenprüfer sein Amt nicht wahrnehmen, ist der verbleibende Kassenprüfer alleine prüfungsberechtigt. Die Benennung eines Prüfungsgehilfen bleibt ihm vorbehalten.

§ 11 KASSENFÜHRUNG

Die Kassenführung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

§ 12 KOSTENERSTATTUNG

Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung der für den Verein verauslagten Kosten. Für die Benutzung eines PKW werden die steuerlichen Sätze für Dienstreisen, eines Telefons werden die postalischen Gebühreneinheiten öffentlicher Münztelefone pauschal vergütet.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist anzukündigen und der Tagesordnung zu dieser Versammlung im Wortlaut beizufügen.

§ 14 FEHLERHAFTHEIT BESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltende gesetzliche Regelungen verstoßen, so bleibt im übrigen die Satzung wirksam. Die fehlerhafte Bestimmung ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelung und des Satzungszwecks so auszulegen, dass sie dem gewollten am nächsten kommt.

§ 15 AUFLÖSEN DES VEREINS

Der Verein kann mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dann der Gemeinde Bad Endbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde am 14. September 1990 beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.02.2004, 26.01.2013, 06.02.2016 und 11.02.2017. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.